

## Dienstvertrag

Zwischen der Firma M. Winkelmann in Hamburg und Hiltrey & W. - Inhaber Carl Peter Max Winkelmann in Hamburg und dem Herrn Otto F. F. Brütting in Hamburg ist für den 1. Januar 1907 folgender Dienstvertrag vereinbart und abge- schlossen worden.

§ 1. Herr Otto Brütting wird von der Firma M. Winkelmann in Hamburg vom 1. Januar 1907 ab auf die Dauer von 5 Jahren als Glas- scheidhacker und zur Herstellung von Zusatz- geräten zu den Luftfiltern sowie als ver- antwortlicher Leiter der Luftfilterfabrik in Hamburg angestellt. Er erhält ein Jahres- gehalt von M. 3500,- pro 1907, das mit Beginn eines jeden folgenden Vertragsjahres unter der im § 3 festgesetzten Leistung im M. 500,- steigt, so daß pro 1911 ein Jahresgehalt von M. 5500,- bei regelmäßiger Gehaltssteigerung zu zahlen ist. Das Gehalt wird monatlich und zwar am 15. des Monats gezahlt.

§ 2. Herr Brütting hat für die ordnungsmäßige Verwaltung, sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der Pflichten sowie das Wohlstand- Material und Inventar

auf diesem Wissen und Können Tragen zu  
tragen. So hat die Aufsicht über sämtliche  
Arbeiten in der Fabrik unter der  
Aufsicht, selbst wenn diese anderen Fabrik,  
angestellten zur Aufsichtigung überwiegen  
sind. Die die Aufsicht und Ordnung in der Fabrik  
ist von Brütting der Firma verantwortlich  
Während der Abwesenheit der Fabrikanten liegt  
ihm die gesamte Aufsicht Leitung und. Aufsicht,  
Leitung der Fabrikarbeiten besonders ab und  
hat er auch die Aufsicht über  
Anstellung und Entlassung der seiner Auf-  
sicht unterstellten Personen.

§ 3 Um bei seiner Brütting der Aufsicht die  
Arbeitsverhältnisse zu halten und ihm ihm einen  
Auftrag zur Erfüllung der  
ihm nach den §§ 1 und 2 obliegenden Arbeiten  
zu geben, ist die im § 1 erwähnte Aufsicht  
die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht  
dies während der betreffenden Aufsicht ein Auf-  
trag zur Aufsicht mit seinen Aufsicht,  
Anweisungen nicht gegeben ist.

§ 4 Seine Brütting verpflichtet sich während  
seiner Tätigkeit bei der Firma H. Winkelmann  
und nach der Aufsicht der Aufsicht über die  
Leitung von Glaswerk, die Aufsicht

jährigen Haltung erwartbaren gewöhnlichen  
Forderungen und sonstiger in und aus oder  
inländischer Gewerbetreibenden, die die Gesellschaft  
pfeifertiger Lasten oder inländischer Fabrikate  
auszuführen einem Gehalt unterstellt finden  
können.

§ 5 Als Vorkaufszins, das Jahr Brütting, die  
ihm übertragenen Obligationen zu gewähren,  
soll erfüllt werden der ihm übertragenen  
Kontokorrentstellung in jeder Hinsicht gemäß  
vordem, Halbes der Herrn Ab. Winkelmann  
sine Konten von Ab. 5000.- und erfüllt davon  
jährlich 5% Zinsen. Die Rückzahlung der  
Konten erfolgt in der Weise das Jahr Brütting  
Ab 2000.- bei Beginn der Korbzeit und jährlich  
weiterhin Ab 1000.- in halbjährlich im Voraus  
am 1. Januar und 1. Juli zu entsprechenden  
Konten von Ab. 500.- eingezahlt, jedoch am 2.  
Januar 1907 Ab 2500.- zu hinterlegen sind.  
Die Rückzahlung der Konten erfolgt erst 3 Jahre  
nach dem Rücktritt mit dem Geschäft. Bei vorzei-  
tigem Tode des Herrn Brütting erfolgt die Zahlung  
der Konten nur dann schon erst dann, wenn  
sicher ist das die Bedingungen dieses Korbzeit  
gewissenshaft erfüllt sind, spätestens aber 3 Mo.  
nach erfolgtem Tode falls sich bei diesem  
ein Fall der Zahlung der Konten nicht vor-  
ausgestellt hat.

Der Zusatzverwahrungsbauverein über fünfzig  
ihm als Gesellschaftsgemeinschaft anerkannten  
Dingen gegen jedermann das dingliche Verwei-  
gen zu verbieten. Auf dem Jahr Brütting  
zur Ablösung von 3 Jahren nach dem Rücktritt  
mit dem Gesellschaften keine gleiche oder ungleiche  
Leistung, wie er sie bei der Firma H.  
Winkelmann gefalt hat, vereinigen oder un-  
vereinigen. Er darf sich während dieser Zeit weder  
in ein selbstständig machen, noch als Teilhaber  
in ein Geschäft eintragen, und gleiche oder  
ungleiche Anteile, wie die Firma H. Winkel-  
mann gefalt, darf nicht mit einem  
solchen Gesellschaften sich indirekt beteiligen  
auf nicht länger als ein Drittel der Gewinne  
sind jährlichen Dienstverträge zu widerstand.  
Mit Rücksicht auf das von Brütting zugewillig-  
te sose gefalt und die Gewinne der Dienst-  
verträge, welche der Brütting die verfahren,  
den Vereinbarung für die Zukunft billig-  
ge willigt werden das er die Gewinn der  
Vertragsverpflichtungen auszuweisen der sose  
inzwischen Zeit von 3 Jahren rückwirkend  
auf 5 Jahre vereinigt habe und das die  
ihm anzuverlangten Leistungen auf Zeit  
ort und Gegenstand die Grenzen nicht über-  
schreiten, durch welche eine unbillige Ge-  
sicherung sind der Mann nicht zu beschrän-  
ken wird, da er mit der in seiner

§ 6 Dem Tode der Gassechtsinspektoren gegen die Ver-  
pflichtungen der freien Brötting mit diesem Ver-  
trage auf die Leben über, wie die ipso facto  
von dem Vertrag gebunden bleiben. Das Gleiche  
gilt für den Fall der Übertragung der Gassechts Ins-  
pektorat. Es bleiben besonders auch die  
Verpflichtungen zur Wahrung der Gassechtsinspek-  
tion sowie überhaupt die im § 4 dieses Ver-  
trages erwähnten Pflichten bestehen.

§ 7 Für den Fall der Zurechtfindung gegen  
die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere  
den Fall von Mitteilungen von Substitutionsinspek-  
tionen an Dritte oder durch vertragswidrige  
Annahme einer Dienststellung in einem an-  
deren Gassecht oder Beteiligung an einem  
anderen Gassecht oder Fortsetzung eines eigenen  
Gassechts oder vertragswidrige Mitteilungen an  
Dritte über Fortsetzung oder Fortführung gleichar-  
tiger oder ähnlicher Substantia verpflichtet sich  
Jeder Brötting zur Zahlung einer Konventional-  
strafe von 10,000 - (Zehntausend Mark) für die Zeit  
oder Ansprüche der Gassechtsinspektionen selbst die im § 5  
benannte Periode

§ 8 Jeder Brötting verpflichtet sich auch sobald es  
Jeder Winkelmann im gassechtlichen Interesse für  
notwendig erachtet, zeitlich in der Hiltreper  
Geschäft überzutreten und dort seiner Pflichten

24  
Haltung ausgesprochen tätig zu sein, wie es in jedem  
Einzelfall Herr Winkelmann für nötig erachten sollte;  
die Firma für Herrn Brütting auszusuchen Kosten  
trägt nach jedermaligen vorzunehmender Veran-  
lassung die Firma H. Winkelmann.

Herr Brütting kann nicht in irgend einer unangenehm-  
samen Weise, die weder an Ort noch Zeit gebunden  
ist beauftragt werden.

Hamburg d. 2 Jan. 1907

H. Winkelmann.

Otto Brütting.

Abschrift

## Dienstvertrag

zwischen der Firma M. Winkelmann in Hamburg und Hiltrup i.W. - Inhaber Carl Peter Max Winkelmann in Hamburg und dem Herrn Otto F.F. Brütting in Hamburg ist heute zu Hamburg am 1. Januar 1907 folgender Dienstvertrag vereinbart und abgeschlossen worden.

§ 1 Herr Otto Brütting in Hamburg wird von der Firma M. Winkelmann in Hamburg vom 1. Januar 1907 ab auf die Dauer von 5 Jahren als Glasurirkocher und zur Herstellung von Zusatzpräparaten zu den Lackfarben, sowie als verantwortlicher Leiter der Lackfarbenfabrik in Hamburg engagiert. Er erhält ein Jahresgehalt von M 3.500,- pro 1907, das mit Beginn eines jeden folgenden Vertragsjahres unter der in § 3 festgesetzten Bedingung um M 500,- steigt, so daß per 1911 ein Jahresgehalt von M 5.500,- bei regelmäßiger Gehaltssteigerung zu zahlen ist. Das Gehalt wird monatlich und zwar am Schluss eines jeden Monats gezahlt.

§ 2 Herr Brütting hat ferner für die ordnungsgemäße Verwaltung, sachgemäße und sparsame Verwertung der Rohmaterialien sowie des Werkstatts-Materials und Inventars nach bestem Wissen und Können Sorge zu tragen. Er hat die Aufsicht über sämtliche Arbeiten in der Fabrik nebenher zu übernehmen, selbst wenn diese anderen Fabrikangestellten zur Beschäftigung überwiesen sind. Für die Ruhe und Ordnung in der Fabrik ist Herr Brütting der Firma verantwortlich. Während der Abwesenheit des Fabrikherrn liegt ihm die gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung des Fabrikbetriebes besonders ob, und hat er dann auch die Entscheidung über Anstellung und Entlassung des seiner Aufsicht unterstellten Personals.

§ 3 Um bei Herrn Brütting das Geschäftsinteresse rege zu halten und um ihm einen Ansporn zur pflichtgetreuen Erfüllung der ihm nach den §§ 1 und 2 obliegenden Arbeiten zu geben, ist die in §1 vorgesehene jährliche Steigerung des Gehalts davon abhängig, daß während des betreffenden Jahres ein Anlass zur Unzufriedenheit mit seinen Dienstverrichtungen nicht gegeben ist.

§ 4 Herr Brütting verpflichtet sich während seiner Tätigkeit bei der Firma M. Winkelmann und noch drei Jahre darüber hinaus über die Fabrikation von Glasurit, die Herstellung der Zusatzpräparate sowie über sonstige ihm als Geschäftsgeheimnis anvertraute Dinge gegen jedermann das tiefste Schweigen zu beobachten. Auch darf Herr Brütting vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Austritt aus dem Geschäft keine gleiche oder ähnliche Beschäftigung, wie er sie bei der Firma M, Winkelmann gehabt hat, ergreifen oder annehmen. Er darf sich während dieser Zeit weder darin selbständig machen, noch als Teilhaber in ein Geschäft eintreten, das gleiche oder ähnliche Fabrikate, wie die Firma M. Winkelmann herstellt, darf auch nicht an einem solchen Geschäft sich indirekt beteiligen, auch nicht durch Rat an Dritte den Interessen seines jetzigen Dienstherrn zuwiderhandeln. Mit Rücksicht auf das Herrn Brütting zugebilligte hohe Gehalt und die Interessen des Dienstherrn, erklärt Herr Brütting die vorstehenden Vereinbarungen für durchaus billig. Er erklärt ferner, daß er die Dauer des Vertragsverhältnisses entgegen der sonst üblichen Zeit von 3 Jahren ausdrücklich auf 5 Jahre gewünscht habe, und das die ihm auferlegten Beschränkungen nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenzen nicht überschreiten, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird, da er mit den in seiner jetzigen Stellung erworbenen praktischen Erfahrungen ohne weiteres auch in anderen oder ähnlichen

Erwerbszweigen, die die Herstellung streichfertiger Lackfarben oder ähnlicher Fabrikate ausschließen, seine Lebensunterhalt finden könne.

§ 5 Als Sicherheit dafür, daß Herr Brütting die ihm übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft erfüllt und er der ihm übertragenen Vertrauensstellung in jeder Hinsicht gerecht wird, stellt er der Firma M. Winkelmann eine Kautions von M 5.000,- und erhält davon jährlich 5% Zinsen. Die Aufbringung der Kautions erfolgt in der Weise, daß Herr Brütting M 2.000,- bei Beginn des Vertrages und jährlich weitere M 1.000,- halbjährlich im voraus am 1. Januar und 1. Juli zu entrichtenden Raten von M 500,- einzahlt, so daß am 2. Januar 1907 M 2.500,- zu hinterlegen sind. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt erst 3 Jahre nach dem Austritt aus dem Geschäft. Bei vorzeitigem Tode des Herrn Brütting erfolgt die Zahlung der Kautions an dessen Erben erst dann, wenn feststeht daß die Bedingungen dieses Vertrages gewissenhaft erfüllt sind, spätestens aber 3 Monate nach erfolgtem Tode falls sich bis dahin ein Fall der Haftung der Kautions nicht herausgestellt hat.

§ 6 Beim Tode des Geschäftsinhabers gehen die Verpflichtungen des Herrn Brütting aus diesem Vertrage auf die Erben über, wie die ihrerseits an den Vertrag gebunden bleiben. Das gleiche gilt für den Fall der Übertragung des Geschäfts unter Lebenden. Es bleiben besonders auch die Verpflichtungen zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse sowie überhaupt die in § 4 dieses Vertrages erwähnten Pflichten bestehen.

§ 7 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere durch Mitteilung von Fabrikationsgeheimnissen an Dritte, oder durch vertragswidrige Annahme einer Dienststellung in einem anderen Geschäft oder Beteiligung an einem anderen Geschäft oder Errichtung eines eigenen Geschäfts oder vertragswidrige Raterteilung an Dritte über Errichtung, oder Handhabung gleichartiger oder ähnlicher Betriebe verpflichtet sich Herr Brütting zur Zahlung einer Konventionalstrafe von M 10.000,- (Zehntausend Mark). Zur Sicherheit aller Ansprüche des Geschäftsherrn haftet die in § 5 bemerkte Kautions.

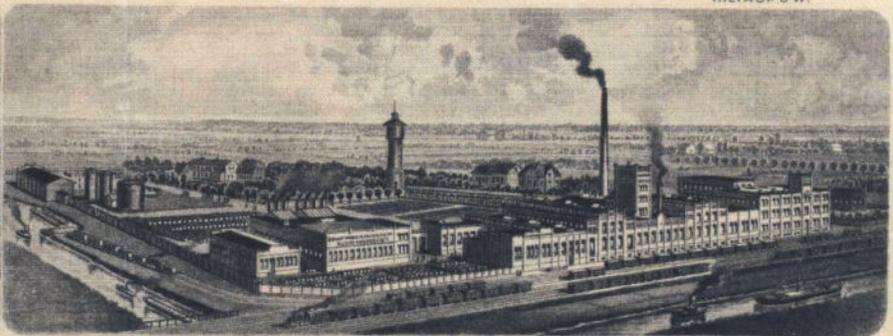
§ 8 Herr Brütting verpflichtet sich auch sobald es Herr Winkelmann im geschäftlichen Interesse für notwendig erachtet, jederzeit in das Hiltruper Geschäft überzutreten und dort seiner hiesigen Stellung entsprechend tätig zu sein, wie es in jedem Einzelfall Herr Winkelmann für nötig erachten sollte. Die hieraus für Herrn Brütting entstehenden Kosten trägt nach jedesmaliger vorangegangener Vereinbarung die Firma M. Winkelmann.

Herr Brütting kann auch in irgendeiner angemessenen Weise, die weder an Ort noch Zeit gebunden ist beschäftigt werden.

Hamburg, d. 2 Jan. 1907  
M. Winkelmann  
Otto Brütting

HAMBURG

HILTRUP i/W.



# GLASURIT-WERKE M. WINKELMANN AKTIEN-GESELLSCHAFT

HAMBURG 1.  
DRAHTANSCHRIFT: GLASURITWERKE  
FERNSPRECHER: NORDSEE 2614, 2615, 2616 ALSTER 812.  
CODES: CARLOWITZ, A.B.C. 5. AUSGABE.  
POSTSCHECKKONTO Nr. 1693, HAMBURG.  
BANKKONTEN: REICHSBANKHAUPTSTELLE HAMBURG  
NORDDEUTSCHE BANK in HAMBURG  
VEREINSBANK in HAMBURG.

Briefadresse: GLASURITWERKE, HAMBURG 1.

HAMBURG 1, den 24. Juni 1921.  
BANKSTRASSE 91-115

HILTRUP i/W.  
DRAHTANSCHRIFT: GLASURITWERKE.  
FERNSPRECHER Nr. 4.

Herrn

Otto Brütting,

HILTRUP.

Zur 25. Wiederkehr des Tages Ihres Eintritts in  
Ihre erfolgreiche Tätigkeit bei unserer Firma sprechen Ihnen  
die herzlichsten Glückwünsche aus

Die DIREKTION u. die PROKURISTEN  
der

GLASURIT - WERKE M. WINKELMANN  
Aktien - Gesellschaft,  
Hamburg 1

*J. Vaerst*  
*Winkelmann* *Krausseter* *Meyer*  
*Burgmeister*



# Nachruf

Unser früherer Betriebsleiter,

## Herr Otto Brütting

ist am 21.1.1953 im Alter von 77 Jahren gestorben. Der Verstorbene trat im Jahre 1896 in unsere Hamburger Firma ein und kam 1904 in unser Hiltruper Werk, wo er die Leitung der Öllack-Abteilung übernahm.

Herr Brütting konnte im Jahre 1946 sein 50jähriges Dienstjubiläum begehen. Er schied im Jahre 1950 bei uns aus und hat somit mehr als 50 Jahre in treuer Pflichterfüllung unserem Werk gedient. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

**Glasurit-Werke M. Winkelmann**  
Aktien-Gesellschaft, Hiltrup (Westf.)